



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5785**

A09

28 . September 2021

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3366

Telefax 0211 871-163366

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 23.09.2021**  
**Antrag der Fraktion der SPD vom 15.09.2021**  
**Mündlicher Bericht zum TOP „Anerkennung von Corona-Infektionen  
bei der Polizei als Dienstunfall“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wie in der Sitzung des Innenausschusses am 23.09.2021 erbeten, über-  
sende ich Ihnen den mündlichen Bericht zum TOP „Anerkennung von  
Corona-Infektionen bei der Polizei als Dienstunfall“ in schriftlicher Form.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Verschriftlichung des mündlichen Berichts  
des Ministers des Innern  
für die Sitzung des Innenausschusses am 23.09.2021  
zu dem Tagesordnungspunkt  
„Anerkennung von Corona-Infektionen bei der Polizei  
als Dienstunfall“**

Antrag der Fraktion der SPD vom 15.09.2021

Die Frage, ob eine Corona-Infektion als Dienstunfall anerkannt wird, beschäftigt natürlich viele Beamtinnen und Beamten in dieser Pandemie.

Übrigens: Nicht nur Polizistinnen und Polizisten, sondern auch andere Beamtinnen und Beamte wie Lehrer oder Menschen mit Bürgerkontakt aus der Verwaltung.

Sie sprechen das in Ihren Fragen ja bereits an.

Für den Polizeibereich wurde das Thema auf dem 24. Europäischen Polizeikongress unter anderem auch von unserem Haus angesprochen.

Das zeigt schon, dass mir das Thema Fürsorgepflicht für unsere Polizeibeamtinnen und -beamten sehr wichtig ist.

Deswegen bin ich auch froh, dass wir es in Nordrhein-Westfalen geschafft haben, über eine Erlassregelung *ressortübergreifend* einheitlich Kriterien festzulegen, wie mit entsprechenden Anträgen umzugehen ist.

So gelten für alle die gleichen Spielregeln!

Der diesbezügliche Erlass des Ministeriums der Finanzen ist nach einer intensiven Abstimmung Mitte August an alle Ressorts versandt worden.



Darin steht, dass für die Bewertung einer Covid-19-Erkrankung als Dienstunfall das geltende Dienstunfallrecht anzuwenden ist.

Seite 3 von 4

Und er legt entsprechende Prüfkriterien fest.

Konkret zu Ihren Fragen:

Zu Frage 1: Wie viele Fälle gibt es in Nordrhein-Westfalen, in denen Corona-Infektionen als Dienstunfall anerkannt wurden?

Das kann ich verlässlich – so kurz nach Inkrafttreten des Erlasses – leider noch nicht sagen.

Ich kann jedoch aufgrund vereinzelter bereits erfolgter Rückmeldungen der Behörden sagen, dass bereits einige Anerkennungen erfolgt sind.

Derzeit läuft eine vom Ministerium der Finanzen gesteuerte ressortübergreifende Abfrage zu den genauen Zahlen.

Erste Ergebnisse liegen frühestens Anfang Oktober vor.

Zu Frage 2: Wie ist die rechtliche Begründung in diesen Fällen?

Für die Bearbeitung der Dienstunfallmeldungen sind die einzelnen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Personalverantwortung zuständig.

Grundlage ist die gerade erläuterte Gesetzes- und Erlasslage.

Zu Frage 3: Wie wurden hierbei die verwendeten Fragebögen, die neben NRW nur noch Berlin verwendet, einbezogen?

Ja, der Fragebogen ist Bestandteil des bereits angesprochenen Erlasses und wird von den Polizeibehörden seit Mitte August genutzt.



Zu Frage 4: Wird es in Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Regelung für sämtliche Berufsgruppen mit engem Personenkontakt – neben Polizistinnen und Polizisten zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug – im Hinblick auf die Anerkennung von Corona-Infektionen als Dienstunfälle geben?

Durch den Runderlass, der für alle Ressorts gilt, gelten für alle Landesbeamtinnen und -beamten im Anerkennungsverfahren einheitliche Maßstäbe.

Der Erlass steht zudem im Einklang mit den Regelungen der gesetzlichen Unfallkassen.

Also: Ja!